

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 13/07 B

L 6 P 71/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 P 74/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Pflegekasse -,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den Richter
S c h r i e v e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. S c h ü t z e und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1989 geborene Klägerin leidet an Morbus Down, einem angeborenen Herzfehler und einer aggressiven Form der Hepatitis C; sie bezieht Pflegegeld nach der Pflegestufe II des SGB XI. Im August 2004 beantragte sie bei der beklagten Pflegekasse die Gewährung von Leistungen nach Pflegestufe III. Den Antrag lehnte die Beklagte auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie nach Auswertung eines Pflegetagebuches ab, weil der Pflegebedarf in der Grundpflege nicht höher als 155 Minuten täglich liege (Bescheid vom 14.2.2005). Die dagegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Einholung eines ärztlichen Befundberichtes, eines von Amts wegen eingeholten Gutachtens von Dr. D. sowie eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG von Dr. B. abgewiesen (Urteil vom 14.8.2006): Ein täglicher Grundpflegebedarf von mindestens 4 Stunden täglich sei nicht gegeben. Das Sachverständigengutachten von Dr. D. habe den Hilfebedarf überzeugend mit 125 Minuten täglich bewertet. Auch das Sachverständigengutachten von Dr. B. belege den für die Einordnung in Pflegestufe III vorausgesetzten Hilfebedarf nicht, weil von dem dort angesetzten Hilfebedarf von 253 Minuten täglich ua mindestens Zeiten für das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung von 20 Minuten abzuziehen seien; zumindest deshalb stütze auch dieses Gutachten den geltend gemachten Anspruch nicht. Die dagegen erhobene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) im Wesentlichen unter Verweis auf die Entscheidungsgründe des SG zurückgewiesen (Urteil vom 27.2.2007). Gründe für die Zulassung der Revision hat das LSG nicht gesehen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung

entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form im Sinne des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 Die Klägerin verweist auf den besonderen Betreuungsbedarf, der sich aus der Kombination von Morbus Down und Hepatitis C deshalb ergebe, weil sie eine ständige Gefahr für die Umwelt darstelle und ihr aufgrund ihrer geistigen Behinderung die Einsicht in die notwendigen hygienischen Anforderungen fehle. Deshalb sei grundsätzlich klärungsbedürftig,

"inwieweit Pflege, Hygiene und Betreuungsaufwendungen bei Betroffenen, die das Erkrankungsbild eines Morbus Down und einer zusätzlichen aggressiven Hepatitis C aufweisen, bei der Pflege gemäß §§ 14, 15 SGB XI zu berücksichtigen sind".

- 6 Damit benennt die Klägerin schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, über die das Bundessozialgericht (BSG) im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte; eine solche Rechtsfrage muss klar formuliert sein, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 181 mwN*). Weiter mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Dazu hätte hier besondere Veranlassung bestanden, da das BSG sich wiederholt mit der Frage befasst hat, unter welchen Voraussetzungen krankheitsspezifische Hilfeleistungen bei der Bemessung des Hilfebedarfs nach §§ 14, 15 SGB XI zu berücksichtigen sind (*vgl BSG vom 19.2.1998 - B 3 P 3/97 R - BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSG vom 27.8.1998 - B 10 KR 4/97 R - BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7 sowie BSG vom 22.8.2001 - B 3 P 23/00 R - RdLH 2002, 20*). Dasselbe gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Beaufsichtigungsbedarf zu berücksichtigen ist (*vgl etwa BSG vom 24.6.1998 - B 3 P 4/97 R - SozR 3-3300 § 14 Nr 5; BSG vom 6.8.1998 - B 3 P 17/97 R - SozR 3-3300 § 14 Nr 6; BSG vom 29.4.1999 - B 3 P 7/98 R - SozR 3-3300 § 14 Nr 10; BSG vom 10.2.2000 - B 3 P 12/99 R - BSGE 85, 278 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1 sowie BSG vom 28.6.2001 - B 3 P 7/00 R - SozR 3-3300 § 43a Nr 5*). Hiermit hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und dartun müssen, dass dieser Rechtsprechung in nicht unerheblichem Maße widersprochen worden ist oder inwiefern aus anderen Gründen von einer erneuten Klärungsbedürftigkeit auszugehen ist; daran fehlt es hier. Schließlich hat die Klägerin auch die Entscheidungserheblichkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht hinreichend aufgezeigt. Nach ihrem Vorbringen soll das Urteil des LSG auf dem Rechtssatz beruhen, "dass die auf der Erkrankung des Down Syndromes und der aggressiven Hepatitis C vorliegenden weiteren



Pflegeleistungen nicht berücksichtigungsfähig sind". Einen solchen Rechtssatz hat das LSG hingegen weder selbst ausdrücklich aufgestellt noch kann er dem von ihm in Bezug genommenen Urteil des SG entnommen werden. Auch sinngemäß lässt sich ein solcher Rechtssatz aus den Gesamtumständen des Verfahrens nicht ableiten. Im Gegenteil sind in dem vom SG zugrunde gelegten Gutachten von Dr. Derendorf Zeiten für besondere hygienische Vorrichtungen ausdrücklich berücksichtigt worden (vgl. SG-Akten Bl. 67, 75 und 78). Deshalb erschließt sich nicht, inwieweit eine grundsätzliche Klärung der Rechtslage - unterstellt, es bestehe weiterer Klärungsbedarf - günstige Auswirkungen auf den von hier geführten Rechtsstreit haben könnte.

- 7 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)